

Grundsatzklärung

Chancengleichheit und Gleichberechtigung

Am 18. August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft, welches dem Schutz vor Diskriminierung gilt.

Persönliches Wohlbefinden und Gesundheit sind Voraussetzung für eine hohe Arbeitsqualität, die Einsatzbereitschaft und das Leistungsvermögen jedes Einzelnen und damit ein wichtiger Faktor für nachhaltigen, geschäftlichen Erfolg. Ungleichbehandlung und Diskriminierung verhindern ein gutes Betriebsklima, demotivieren und machen die Betroffenen ggf. sogar krank.

Alle Mitarbeiter sind wertvoll

So hat jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin die Möglichkeit Fortbildungs- und Weiterbildungswünsche zu äußern, die sich auf eine Erweiterung von Kompetenzen beziehen.

Alle Führungskräfte und Beschäftigten verpflichten sich, niemanden wegen seiner/-s:

- Abstammung, Hautfarbe oder nationalen Herkunft
- Geburt, sozialen Herkunft oder wirtschaftlichen Verhältnisse
- Sprache oder Alters
- Geschlechts oder sexuellen Orientierung
- Behinderung
- Religion, politischen oder sonstigen Überzeugung

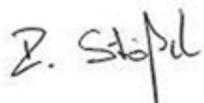
zu diskriminieren.

Wer diese Grundsätze leichtfertig, bewusst oder vorsätzlich missachtet und andere diskriminiert oder zulässt, dass andere diskriminiert werden, schadet der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen des Unternehmens. Alle Beschäftigten sind ausdrücklich aufgefordert aktiv dagegen vorzugehen.

Bei Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis durch Arbeitgeber, Vorgesetzten, Arbeitskollegen oder Dritte können Sie sich an unsere Beauftragte

Frau Elke Rügner

wenden. Diese berät Sie über Folgen und Möglichkeiten einer Beschwerde. Ziel ist, eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten zu finden. Die Unternehmensleitung stellt für die Einhaltung der Gleichbehandlungsrichtlinien ausreichende finanzielle, personelle, sachliche und zeitliche Ressourcen zur Verfügung.



Geschäftsführung, Ralf Stöbel